

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 5. Beförderungsmittel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

sich einen Umfang von Kenntnissen erwerbe, womit er in seinen Vorträgen so wohl, als in seinen Privatunterhaltungen den Bedürfnissen der Gemeine zu Hülfe kommen könne. Außer den Hülfsmitteln, deren jeder doch einige hat, oder von einem Freunde zur Benutzung leihen kann, dient dazu die theologische Lesegesellschaft.

Kirchensif. Artif. S. 1. Memb. I. 6. 7.

8. 9. f. C. C. O. Suppl. II. 1. n. 36.

Specialerinnerung von Buscher. S. 12.

C. C. I. n. 45. S. 62.

Consistorialaufgabe für Candidaten, Ausarbeitungen, Studienberichte und Vorbereitung zum Pastorat betr. Jan. 25. 1809.

Herz. Resc. vom 5. Nov. 1789. Propredigten und Catechisat. der Pr. betr., die sich zur Versetzung gemeldet.

S. 5.

Beförderungsmittel.

Eine (auch in Buschers Specialerinnerung empfohlene) Conferenz mit Amtsgenossen über Amtssachen wird jeder Pr. nach Zeit und Umständen suchen und benutzen. Es können dazu besonders schriftliche Mittheilungen eigener Gedanken, Erfahrungen und Lesefrüchte dienen, die bey den Mitgliedern der theologis-

ſchen Leſegeſellſchaft in Umlauf gebracht werden. Auch iſt es dem Ephorat überlaſſen, von Zeit zu Zeit gewiſſe, auf die ganze Amtsführung und die dazu erforderlichen Kenntniſſe ſich beziehende Aufgaben zur Ausarbeitung in deutſcher oder lateiniſcher Sprache für Pr. unter 50 Jahren auszuſchreiben, die eingesan-
 ten Ausarbeitungen einzelnen, von den Verfaſſern gewählten Mitgliedern des Miniſteriums zur Beurtheilung zu überlaſſen, und darauf bey Berichten über den Fleiß und die Geſchicklichkeit der Pr. mit Rückſicht zu nehmen.

§. 6.

Vor allem hat jeder Pr. die Bibel und Bibelſtudium. beſonders das N. Teſt. in exegetiſcher und practiſcher Hinſicht mit fortgeſetztem Fleiße zu ſtudiren, um das Chriſtenthum, deſſen Geiſt ihn beſeelen, und deſſen Erkenntniß und Anwendung er befordern ſoll, aus ſeinen Quellen zu ſchöpfen,

R. Wiſ. Art. Sect. 1. M. I. 6. 8. 9.
 Specialerinnerung n. 2.

§. 7.

Bei der Wahl eines Nebenſtudiums oder Nebenbeſchäftigung zur Erholung wird ein-
 jeder dahin zu ſehen haben, daß er dadurch von dem, was ſeine Hauptſache ſeyn ſoll,